

Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen für die betriebliche Erstausbildung in der Gemeinde Morschen

I. Allgemeines

- 1. Die Gemeinde unterstützt diejenigen ausbildungsberechtigten Handwerks-, Gewerbe- und sonstigen Betriebe in der Gemeinde Morschen, die in ihren Betrieben erstmalig oder nach einem längeren Zeitraum wieder einen Ausbildungsplatz schaffen wollen. Träger von außerbetrieblichen Ausbildungsstätten können ebenfalls Zuschüsse beantragen.**
2. Die Gemeinde gewährt deshalb im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Mittel Zuschüsse zu den Kosten für die Schaffung des ersten Ausbildungsplatzes eines Betriebes.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht!

II. Berechtigung und Förderungsvoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind Inhaber ausbildungsberechtigter Betriebe der in Ziffer I, Nr. 1 genannten Art, die eine Betriebsstätte in Morschen haben.
2. Von der Förderung sind Ausbildungsverträge mit Verwandten ersten und zweiten Grades und zwischen Ehegatten ausgenommen.
- 3. Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, die von dem Antragsteller erstmalig im Betrieb eingerichtet werden. Antragsteller, die innerhalb der letzten 6 Jahre oder länger keinen Ausbildungsplatz bereitgestellt haben und nun wieder einen Ausbildungsplatz einrichten, werden ebenfalls gefördert.**
4. Die Ausbildungsverträge müssen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend auf der Grundlage des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) abgeschlossen werden.
- 5. Die Förderung erstreckt sich nur auf Auszubildende aus der Gemeinde Morschen, die bei Ausbildungsbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Auszubildenden müssen bei Ausbildungsbeginn mindestens 6 Monate in der Gemeinde Morschen mit 1. Wohnsitz gemeldet sein. Die zu fördernden Auszubildenden dürfen noch keine abgeschlossene Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HWO), bzw. gleichgestellten Berufsausbildungen haben.**

6. Der Antragsteller soll der Agentur für Arbeit die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze melden. Die Vermittlung der Jugendlichen soll über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit bzw. des Job-Centers erfolgen.
7. Vorrangig gefördert wird die Einstellung von Jugendlichen, die an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilgenommen und/oder sich in den Vorjahren vergeblich um einen Ausbildungsplatz beworben haben, sowie weibliche Bewerber.

III. Art und Ausmaß der Förderung

1. Der Gemeindegusschuss beträgt 1.750,- € pro Ausbildungsplatz und Jahr – höchstens 5.000,- € für die gesamte Ausbildungszeit. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils nach Ablauf eines Ausbildungsjahres, bzw. nach bestandener Lehrabschlussprüfung.

Der maximale Förderbetrag wird auf 3 geschaffene Ausbildungsplätze je Betrieb festgesetzt.

2. Sofern die Maßnahme auch aus anderen Programmen des Bundes, Landes, des Kreises, oder anderer Kommunen gefördert wird – kumulative Förderung -, vermindert sich der Gemeindegusschuss auf 1.500,- € Ausbildungsplatz/ Jahr – höchstens 4.000,- € für die gesamte Ausbildungszeit.
3. Bei vorzeitigem Bestehen der Abschlussprüfung wird der Zuschuss für das letzte Ausbildungsjahr anteilig für die entsprechenden Kalendermonate ausbezahlt.
4. In begründeten Ausnahmefällen behält sich der Gemeindevorstand Ausnahmeregelungen von den vorstehenden Fördervoraussetzungen vor.

IV. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck bei dem

Gemeindevorstand
der Gemeinde Morschen
Paul-Frankfurth-Straße 11
34326 Morschen

einzureichen.

Neben dem Antragsvordruck ist – ggf. auch im Nachgang – ein Ausbildungsvertrag mit dem Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle vorzulegen.

2. Die Entscheidung über die Bewilligung der gemeindlichen Förderung obliegt dem Gemeindevorstand. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.
3. Der Nachweis über die abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse gem. Ziffer II, Nr. 3 des Förderprogramms ist durch Bestätigung der für die Eintragung zuständigen Stelle nach dem BBiG bzw. der HwO zu führen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 26.02.2004.

Morschen, 22.11.2012
Der Gemeindevorstand

gez. Wohlgemuth
Bürgermeister